

Produktspezifikation

tellofix Grillfix und Fleischwürzer



Verkehrsbezeichnung:	Universal - Würzmischung / Streufähige Universal - Würzmischung / Universal - Streuwürze
Zutaten:	Meersalz, Maltodextrin, Paprika, natürliches Aroma (enthält WEIZEN), Zucker, Zwiebeln, Pfeffer, Palmfett, Dill, Rosmarin, Oregano, Curcuma, Curry, Knoblauch, Koriandersamer, Macis.
Zubereitung:	frei dosierbar
Nährwertkennzeichnung:	100 g tellofix Grillfix und Fleischwürzer
Brennwert:	1063kJ / 252 kcal
Fett:	4,6 g
- davon gesättigte Fettsäuren:	1,7 g
Kohlenhydrate:	45,6 g
- davon Zucker:	15,3 g
Ballaststoffe	4,5 g
Eiweiss:	4,4 g
Salz:	34,6 g
Besondere Auslobung:	rein pflanzlich, lactosefrei, ohne Hefeextrakt, ohne Zusatzstoff Geschmacksverstärker, ohne Zusatzstoff Farbstoff, ohne Zusatzstoff Konservierungsstoffe.
Verpackung:	Alu-beschichtete Combidose
Kennzeichnung der Gebinde:	Auf Dosenboden MHD: Tag, Monat, Jahr
Mindesthaltbarkeit:	18 Monate
Zusatzinformation:	Füllhöhe technisch bedingt. Kühl und trocken bei Raumtemperatur (8-25°C), licht- und frostgeschützt lagern. Gebinde stets gut verschließen.

Allergeninformation tellofix Grillfix und Fleischwürzer:

Allergene gemäß Anhang II VO(EU) 1169/2011	
Glutenhaltiges Getreide und Erzeugnisse	+
Krustentiere und Erzeugnisse	-
Eier und Erzeugnisse	-
Fisch und Erzeugnisse	-
Erdnüsse und Erzeugnisse	-
Soja und Erzeugnisse	-
Milch und Erzeugnisse	-
Schalenfrüchte und Erzeugnisse	-
Sellerie und Erzeugnisse	-
Senf und Erzeugnisse	-
Sesam und Erzeugnisse	-
SO ₂ (> 10 mg/kg Basisprodukt)	-
Lupinen und Erzeugnisse	-
Weichtiere und Erzeugnisse	-

Zutaten gemäß Anhang II VO(EU) 1169/2011

Die Angaben beziehen sich auf den rezeptorischen Zusatz. Kreuzkontaminationen, auch mit anderen Zutaten mit allergenem Potenzial, die nicht im Anhang II VO(EU) 1169/2011 (für CH: LKV, Art. 8 und Anhang1) aufgeführt sind, können nicht ausgeschlossen werden.

Wir bestätigen, dass das Produkt gemäß den Verordnungen 1829/2003/EG und 1830/2003/EG nicht als GVO gekennzeichnet werden muss.

Das Produkt entspricht dem Schweizerischen Lebensmittelgesetz und den entsprechenden EU-Richtlinien und -Verordnungen. Diese Information sichert dem Erzeugnis keine Eigenschaften oder die Eignung für bestimmte Einsatzzwecke zu. Bei Verwendung durch Weiterverarbeiter ist die Verkehrsfähigkeit für das jeweilige Einsatzgebiet durch den Weiterverarbeiter selbständig zu überprüfen.

Neuburg, 31.01.2018